

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.633.873

Wien, am 30. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen, haben am 30. August 2023 unter der Nr. **16014/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ethische und rechtsstaatliche Aspekte in der Asylpolitik: Österreichs Kooperationen und Zurückweisungen.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele dieser sogenannten „Eil- oder Schnellverfahren“ wurden im ersten Halbjahr 2023 durchgeführt?*

„Rasche Verfahren“ stellt den Oberbegriff für Schnellverfahren und Eilverfahren dar. Im Zeitraum Jänner bis Juni 2023 wurden 4.360 rasche Entscheidungen (inhaltlich) getroffen, davon 4.226 im Schnellverfahren und 134 im Eilverfahren.

Zu den Fragen 1a bis 1d:

- *Liegen wir richtig, dass es sich bei den von Ihnen benannten „Eil- oder Schnellverfahren“ um ein „beschleunigtes Verfahren“ (nach §27a AsylG) handelt?*

- *Im „beschleunigten Verfahren“ muss längstens innerhalb von 5 Monaten entschieden werden. Welche Faktoren haben dazu geführt, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer dementsprechend verkürzt hat?*
- *Besteht ein Unterschied zwischen den im Jahr 2020 eingeführten "Schnellverfahren" und den aktuell genannten und durchgeführten "Eil- oder Schnellverfahren"?*
- *Was hat sich hinsichtlich der Abläufe in diesen „Eilverfahren“ geändert? Welche Maßnahmen (im Hinblick auf Personal, Ablauf, internationale Zusammenarbeit) haben Sie konkret ergriffen, um Asylverfahren derart zu beschleunigen?*

Bei den „Eil – und Schnellverfahren“ handelt es sich um beschleunigte Verfahren

Derartige Verfahren werden als sogenannte „Fast Track Verfahren“ schon seit dem Jahre 2014 geführt und laufen diese Verfahren nun unter dem Titel „Schnellverfahren“. Im Jahre 2020 wurden zudem zu den klassischen „Fast Track Verfahren“ besonders schnelle Verfahren mit Entscheidungen innerhalb von 72 Stunden eingeführt. Diese Verfahren werden „Eilverfahren“ genannt.

Die rechtlich angeführte Fünfmonatsfrist stellt eine Maximalfrist dar, um in komplexen Einzelfällen, bei denen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen, mehr Zeit für weitere Ermittlungen zu haben und um weiterhin dieses Verfahren in der Form durchführen zu können.

Zu den Fragen 1e und 1f:

- *Bei wie vielen „beschleunigten“ Verfahren wurde der von Ihnen genannte Zeitraum von 36 Tagen nicht überschritten?*
- *Wie lange war die durchschnittliche Dauer dieser „Eilverfahren“?*

Im Zeitraum Jänner bis Juni 2023 betrug die Dauer von Schnellverfahren im Durchschnitt 36 Tage.

Bei den Eilverfahren wurden rund 92 % der Verfahren in weniger als 72 Stunden entschieden.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 1g:

- *Wo wurden diese Verfahren durchgeführt?*

Die Verfahren wurden in den Organisationseinheiten des BFA und an Schwerpunktdienststellen der jeweiligen örtlich zuständigen Landespolizeidirektion durchgeführt.

Zu den Fragen 1h bis 1k:

- *Gegen wie viele dieser „Eilverfahren“ wurde Beschwerde erhoben?*
- *Was waren die Gründe der Beschwerde? Bitte um eine tabellarische Auflistung nach Gründen und Herkunftsländern.*
- *In §18 (1) BFA- Verfahrensgesetz werden Gründe für das Beschleunigte Verfahren genannt. Welche Fälle waren im vergangenen halben Jahr gegeben. Bitte um eine tabellarische Auflistung.*
- *Wie viele Rücküberstellungen in EU-Länder gab es am Ende der "Eilverfahren" gemäß der Dublin-II-Verordnung? Bitte um eine zahlenmäßige Auflistung nach Ländern.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 2:

- *Wie konnten Sie die Zahl der erledigten Asylverfahren um 60 Prozent steigern, und welche Schritte wurden unternommen, um diese gesteigerte Zahl zu erreichen?*

Das BFA setzt organisatorische Maßnahmen, um die Anzahl der offenen Verfahren abzubauen und die Verfahrensdauer so gering wie möglich zu halten. Als zentrale Initiative kann die mit Juli 2021 seitens der Direktion des BFA angewiesene Umsetzung eines „Change-Back“ genannt werden. Change-Back bedeutet, dass Referentinnen und Referenten, welche nicht für die Abarbeitung der Anträge auf internationalen Schutz zuständig waren, in diesem Bereich eingesetzt werden.

Zur Frage 3:

- *In Ihrer PK vom 31.08.2023 betonen Sie, dass kein gewaltsames Zurückdrängen an den Grenzen stattfindet, allerdings fänden rechtskonforme Zurückweisungen statt.*
 - a. Auf welcher Rechtsgrundlage finden diese Zurückweisungen statt?*
 - b. Falls die Zurückweisungen wie angenommen auf Grundlage von § 41 FPG stattfinden, wie rechtfertigen Sie, dass es für diese Personen kein ordentliches Asylverfahren gibt?*
 - c. Wie wird sichergestellt, dass bei den rechtskonformen Zurückweisungen nach Ungarn oder anderen Nachbarländern Personen, die keinen Asylantrag in Österreich gestellt haben, kein Recht auf Asyl in Österreich gehabt hätten?*

- d. Werden solche Zurückweisungen zahlenmäßig erfasst? Wenn ja, bitte um die Darstellung dieser Zahlen.*
- e. Bitte erklären Sie im Detail, wie diese „gewaltfreien“ Zurückweisungen aussehen und nach welchen Vorgaben die Beamt*innen handeln?*
- f. Auf Basis welcher Gründe/Merkmale fanden diese Zurückweisungen statt? Bitte um eine Auflistung der Gründe.*
- g. Oder wurde diesen Personen nur geraten keine Asyl in Österreich anzusuchen? Aufgrund welcher Merkmale werde diese Personen ausgesucht?*
- h. In welche Nachbarländer wurden Personen zurückgewiesen? Bitte um eine Auflistung der Anzahl der Zurückweisungen nach Ländern.*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Drittstaatsangehörige haben bei der Einreise die Einreisevoraussetzungen gemäß Art. 6 Schengener Grenzkodex (SGK) zu erfüllen. Erfüllen sie diese nicht, ist ihnen gemäß § 41 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz (FPG) die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verweigern (Zurückweisung).

Eine Zurückweisung erfolgt erst nach Abklärung des Sachverhaltes und Identitätsfeststellung. Die betroffene Person wird über die Nichterfüllung der Einreisevoraussetzungen aufgeklärt und anschließend mit einem unterschriebenen Formblatt hinsichtlich des Zurückweisungsgrundes am Grenzübergang nach Verständigung des Nachbarstaates übergeben.

Drittstaatsangehörige, die auf österreichischem Hoheitsgebiet (auch im Zuge der Einreisekontrolle) einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, dürfen gemäß § 12 AsylG 2005 weder zurückgewiesen noch zurückgeschoben werden.

Im Zeitraum 01. Jänner 2023 bis 31. August 2023 wurden insgesamt 429 Zurückweisungen verzeichnet.

Dabei wurden 289 Personen nach Slowenien und 140 Personen nach Ungarn zurückgewiesen.

Die genaue Aufschlüsselung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Zurückweisungsgründe	Slowenien	Ungarn	Gesamtergebnis
A - kein gültiges Reisedokument	117	52	169
C - kein gültiges Visum	116	18	134
E - fehlender Nachweis Aufenthaltswort	1		1
F - maximale Aufenthaltsdauer erreicht	5		5
G - Mittellosigkeit	1	1	2
H - zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben	33	68	101
I - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit	10		10
J - Schlepperei	3	1	4
L - Beabsichtigte illegale Erwerbstätigkeit	3		3
Gesamtergebnis	289	140	429

Zur Frage 4:

- *Was sind die Hauptgründe für den 50-prozentigen Rückgang der neuen Asylanträge im Juni 2023?*
 - a. *Wurden von Ihrer Seite aus weitere Maßnahmen ergriffen, um die Asylanträge im Juni speziell weiter zu senken?*
 - b. *Wenn ja, welche waren das?*

Im Jahr 2022 kam es zu einem besonders starken Anstieg der Asylantragszahlen durch die Nationen Indien und Tunesien aufgrund der Möglichkeit einer visumfreien Einreise in Serbien. So wurden von den 9.733 Asylanträgen im Juni 2022 allein 2.632 Asylanträge durch indische (891 Asylanträge) sowie tunesische (1.732 Asylanträge) Staatsangehörige gestellt.

Im Juni 2023 wurden nur mehr 154 Asylanträge durch indische (121 Asylanträge) sowie tunesische (33 Asylanträge) Staatsangehörige in Österreich gestellt. Der Einsatz der österreichischen Bundesregierung hat dazu beigetragen, dass die Visaliberalisierung für indische und tunesische Staatsbürger in Serbien aufgehoben wurde. Dadurch konnte die illegale Migration von indischen und tunesischen Staatsangehörigen fast gänzlich unterbunden werden. Ein starkes Sinken der Asylantragszahlen in Österreich war die Folge.

Der starke Rückgang bei den Asylanträgen ist auf folgende gesetzte Maßnahmen zurückzuführen:

- konsequenten Grenzpunkt- und Grenzraumkontrollen in Österreich,
- Schleppereibekämpfung, die bereits auf den Routen im Ausland durch österreichische Polizeibedienstete in Ungarn, Serbien und Montenegro erfolgt sowie die Operation Fox vor der österreichischen Grenze in Ungarn,
- die umfassende Bekämpfung der Schleppermafia in Österreich und die Verlagerung der Routen, weil Schlepper Österreich meiden,
- der Erfolg durch internationale Kooperationen in enger Zusammenarbeit mit dem Außenministerium, etwa mit dem Schließen der "Visa-Route" für Inder und Tunesier über Serbien, mit neuen Rückkehrabkommen mit Indien oder Marokko sowie
- schnelle Asylverfahren in Österreich.

Zur Frage 5:

- *Da Österreich nach Ungarn rückschiebt und Ungarn oftmals ohne ein Asylverfahren nach Serbien abschiebt und Serbien weiter nach Bulgarien, kann es leicht zu einer Kettenabschiebung kommen. Solche sind nach Unionsrecht nicht erlaubt. Wie können Sie sicherstellen, dass bei den Zurückweisungen nach Ungarn solche Kettenabschiebungen nicht zustande kommen?*
 - a. *Haben Sie Maßnahmen ergriffen, um Kettenabschiebungen zu verhindern?*
 - b. *Stehen sie diesbezüglich mit politischen Vertreter* innen aus Ungarn in Kontakt?*

Drittstaatsangehörige, die nicht alle Einreisevoraussetzungen erfüllen, ist die Einreise gemäß § 41 Abs 2 FPG zu verweigern.

Die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit einer Zurückweisung sowie Zurückschiebung erfolgt in sämtlichen Fällen unter umfassender Berücksichtigung der Bestimmungen des Refoulement-Verbots.

Drittstaatsangehörige, die im Zuge der Einreisekontrolle einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, dürfen weder zurückgewiesen noch zurückgeschoben werden (§ 45a FPG sowie § 12 AsylG 2005).

Da Ungarn das bilaterale Rückübernahmeabkommen de facto ausgesetzt hat, sind Zurückschiebungen von Österreich nach Ungarn nicht möglich.

Zu den Fragen 6 und 10:

- *Was unternehmen Sie, um sicherzustellen, dass bei der Zusammenarbeit mit Ungarn und anderen Ländern ethische und rechtsstaatliche Aspekte gewahrt werden?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um zu garantieren, dass Menschenrechte gewahrt werden und Österreich weder direkt noch indirekt an Menschenrechtsverletzungen und illegalen Pushbacks in den Grenzländern beteiligt ist?*
 - a. *Stehen Sie diesbezüglich in Verhandlungen mit politischen Verantwortlichen aus Ungarn?*
 - b. *Sind menschenrechtliche Standards fester Teil der Verhandlungen mit anderen Staaten?*
 - c. *Haben Sie die Vorwürfe der Menschenrechtsverletzungen auf ungarischem Staatsgebiet in ihre letzten Treffen in Bezug auf Kooperation in der Asylpolitik angesprochen?*
 - d. *Welche Verbesserungen in diesem Bereich sind geplant, um die rechtsstaatlichen Standards auch in den Grenzgebieten konsequent einzuhalten?*

Grundlage für das Einschreiten der österreichischen Exekutivbediensteten auf fremdem (ungarischen) Staatsgebiet ist der Prümer Beschluss 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität in Verbindung mit dem EU-Polizeikooperationsgesetz. Die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte stellt stets die oberste Maxime für polizeiliches Handeln dar.

Anordnungsgemäß haben sich sämtliche Exekutivbedienstete im Rahmen ihrer Dienstausübung allen Handlungen zu enthalten, die den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenwürde oder unionsrechtlich gewährleisteten Grundrechten sowie ethischen Grundsätzen zuwiderlaufen. Unabhängig der Zuständigkeit ungarischer Behörden sind sämtliche von österreichischen Bediensteten gesetzten Zwangsmittelanwendungen auch auf ungarischem Staatsgebiet, insbesondere Waffengebräuche (Notwehr/Nothilfe) sowie Misshandlungsvorwürfe gegen österreichische Bedienstete, unverzüglich im Dienstweg dem Bundesministerium für Inneres zu berichten.

Zudem müssen alle Exekutivbedienstete vor einem Auslandsdiensteinsatz verpflichtend den e-Learning-Kurs bezüglich „Sensibilisierung im Hinblick auf Zurückweisungen“ absolvieren. Zusätzlich werden sie im Rahmen eines Briefings auf die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte hingewiesen.

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 14124/J vom 14. Februar 2023 (13697/AB XXVII. GP) wird verwiesen.

Zur Frage 7:

- *Wie sieht die Kooperation mit Marokko im Detail aus? Welche Abmachung hat dazu geführt, dass dreimal so viele Ersatzreisedokumente für die Rückkehr eigener Staatsbürger*innen im ersten Halbjahr ausgestellt wurden?*

In Folge der Annahme der gemeinsamen Deklaration zwischen Österreich und Marokko am 28. Februar 2023 wurden die rückkehrspezifischen Aspekte von Seiten des BMI umgehend zur Anwendung gebracht. Dazu wurde in enger Zusammenarbeit mit den marokkanischen Partnern die „Hochrangige Arbeitsgruppe zu Migrationsbezogenen Aspekten“ etabliert und der seit Jahren bestehende Dialog zu Rückkehr und Rückübernahme mit der marokkanischen Vertretung in Wien weiter ausgebaut. Dieser Dialog dient der kontinuierlichen Abarbeitung von Rückübernahmeersuchen und der Gewährleistung einer kontinuierlichen Außerlandesbringung von zur Ausreise verpflichteten marokkanischen Staatsangehörigen. Der Kooperation mit marokkanischen Behörden kommt dabei insbesondere Bedeutung bei der Feststellung der Nationalität und dem Ausstellen der erforderlichen Heimreisezertifikate (HRZ) zu.

Anlässlich der jüngsten Sitzung der Hochrangigen Arbeitsgruppe am 25. und 26. Mai 2023 in Wien wurde ein operatives Arbeitsübereinkommen im Bereich Rückkehrvorbereitung angenommen. Dieses legt das Prozedere zur Identitätsfeststellung durch weitgehende Nutzung von Fingerabdruckdaten sowie HRZ-Ausstellung für bereits identifizierte Personen fest und führt zu einer Beschleunigung und Vereinfachung der Prozessschritte, was – in Ergänzung zur stark erhöhten Kooperationsbereitschaft seitens Marokko – zu einer Steigerung der Ergebnisse führt.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie erklären Sie Ihre Aussage, dass „Pushbacks“ nur dann illegal sind, wenn sie unter Gewaltanwendung erfolgen, obwohl es rechtliche Urteile wie das des Landesverwaltungsgerichts Steiermark gibt, die österreichische Beamte auch für eine*

„gewaltfreie“ Praxis der Ausweisung verurteilen, weil jeder Mensch das Recht auf die Prüfung des eigenen Asylantrags hat?

a. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um zukünftige Fälle illegaler Zurückweisungen, bei denen betroffene Personen keine Prüfung ihres Asylantrags erfahren haben, zu verhindern?

- *Gemäß einem Entscheid des Verwaltungsgerichtshofs vom 19.05.2022 wurde festgestellt, dass "Pushbacks" an der Grenze zu Slowenien "des Öfteren" bzw. "methodisch" angewendet werden. Haben Sie inzwischen Maßnahmen eingeleitet, um dieser illegalen Praxis entgegenzuwirken?*

Die Einhaltung menschenrechtlicher Standards im Umgang mit Schutzsuchenden in Österreich ist ein wesentlicher Schwerpunkt des Bundesministeriums für Inneres.

Österreichische Exekutivbedienstete sind angehalten und dazu ausgebildet, sich an Menschenrechtsverletzungen nicht zu beteiligen, sondern solche zu unterbinden und umgehend zu melden.

Im Jahr 2022 und 2023 wurden mehrere Maßnahmen zur Sensibilisierung der österreichischen Exekutive im Hinblick auf Zurückweisungen eingeleitet. Einige davon in Zusammenarbeit mit unabhängigen Organisationen wie z.B. dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen Österreich (UNHCR) oder mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

Diverse Praxisleitlinien der oben genannten Organisationen, Empfehlungen der Menschenrechtskommissarin des Europarates sowie ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres zur besonderen Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Asylantragstellung an der Grenze wurden an die Landespolizeidirektionen übermittelt.

Darüber hinaus wurde in enger Kooperation mit dem UNHCR und der FRA ein neuer e-Learning-Kurs unter dem Titel „Sensibilisierung im Hinblick auf Zurückweisungen“ entwickelt.

Dieser Kurs ist auch Teil der Polizeigrundausbildung. Die Absolvierung des e-Learning-Kurses ist für alle mit grenzpolizeilichen Aufgaben befassten Exekutivbedienstete verpflichtend.

Gerhard Karner

